

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1- 1801/6-82

Bearbeiter
Dr. Maca

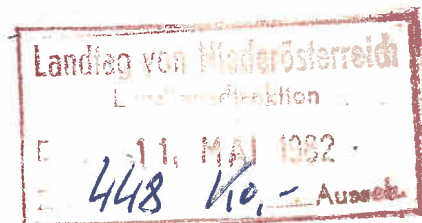
63 57 11
DW 2611

11. Mai 1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird

Hoher Landtag!



Zum obzitierten Gesetzentwurf wird berichtet:

Die Katastralgemeinden Rohrau und Hollern liegen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rohrau. Diese Katastralgemeinden sind im Bereich der Landeshauptstraße 165 und der Landesgrenze zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich durch einen ca. 500 m breiten Zwickel der Katastralgemeinde Petronell (Marktgemeinde Petronell-Carnuntum) voneinander getrennt.

Die Marktgemeinden Petronell-Carnuntum und Rohrau haben nunmehr übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse vorgelegt, mit welchen sie der Schaffung einer Verbindung der Katastralgemeinden Rohrau und Hollern durch Änderungen in den Grenzen ihrer Gemeinden zustimmen.

Da Gebietsänderungen auf der Rechtsgrundlage § 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden dürfen (§ 12 Abs. 4 NÖ GO 1973), hat die Landesregierung von dieser Ermächtigungsnorm keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr soll durch diese Regierungsvorlage die Verbindung der erwähnten Katastralgemeinden und dadurch ein geschlossenes Gemeindegebiet Rohrau rasch geschaffen werden.

Die im § 13 Abs. 3 NÖ GO 1973 verankerte Selbstbindung des Gemeindeorganisationsgesetzgebers wird durch diese Regierungsvorlage deshalb nicht berührt, weil sie auf solche Grenzänderungen beschränkt ist, welche der Gesetzgeber gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde anordnet. Dies trifft im vorliegenden Fall aber nicht zu.

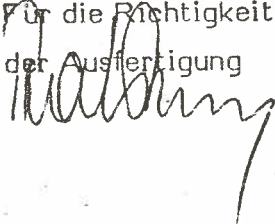
Da das Ziel dieser Regierungsvorlage die rasche Schaffung eines geschlossenen Gemeindegebietes Rohrau ist, soll die verbindende Kraft des Landesgesetzes im Sinne des Artikels 22 Abs. 5 der NÖ Landesverfassung beginnen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen dementsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Högner', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.